1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Oktober 1996	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 96	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes** ... *Ändert GVBl. II 74-13*	454
17. 10. 96	**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften** ..... *Ändert GVBl. II 331-1; 332-1*	456
17. 10. 96	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein** ..... *Ändert GVBl. II 83-33*	457
25. 9. 96	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts ..... *GVBl. II 83-54*	458
19. 9. 96	Verordnung über die Abschußplanung und zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde auf die Forstbehörden ..... *GVBl. II 87-35*	460
1. 10. 96	Zweite Krankenhauspauschalmittel-Verordnung (KHPauschV ..... *GVBl. II 351-49*	462

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes*)

Vom 15. Oktober 1996

Artikel 1

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen und Fernsehtext), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, für die Durchführung von Modellversuchen und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Zuordnung der dem Land zustehenden freien Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4."

   b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Wird eine Einigung nach Satz 1 erreicht, ordnet die oberste Landesbehörde die Frequenzen entsprechend der Einigung der Landesanstalt, dem Hessischen Rundfunk, dem Zweiten Deutschen Fernsehen oder dem Deutschlandradio zu."

3. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Stellt die Landesanstalt fest, daß der Veranstalter gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen, weist sie den Veranstalter hierauf schriftlich hin und ordnet an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen."

4. In § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

   „(5) Die in Kabelnetzen verfügbaren Kanäle werden für die Verbreitung und Weiterverbreitung der terrestrisch und von Satelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme nach dem 7. Abschnitt genutzt. Freie Kanäle können darüber hinaus auch für die Veranstaltung von Fernsehtext, für Sendungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 sowie für Offene Kanäle genutzt werden."

5. § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Landesanstalt richtet in mehreren Landesteilen in Kabelanlagen lokal begrenzt bis zu vier Offene Kanäle in Hörfunk oder Fernsehen ein; für Offene Kanäle im Hörfunk können auch freie lokale terrestrische Frequenzen genutzt werden."

6. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Landesanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in bis zu acht von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen."

   b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Dabei hat sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung in unterschiedlich strukturierten Landesteilen hinzuwirken."

   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

   „§ 40 a

   Erfahrungsbericht

   Die Landesanstalt berichtet dem Landtag und der Landesregierung zum 1. Januar 1999 über die mit den Offenen Kanälen und dem nichtkommerziellen lokalen Hörfunk gewonnenen Erfahrungen."

8. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

      „5. die bundesweit herangeführten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverbreitung dieser Programme haben Rundfunkprogramme, die auf Grund des von ihnen wahrzunehmenden Grundversorgungsauftrags eine größere Meinungsvielfalt erwarten lassen, Vorrang vor sonstigen bundesweit herangeführten Programmen. Unter den sonstigen bundesweit herangeführten Programmen haben diejenigen den Vorrang, die in stärkerem Maße zur Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme beitragen. Sind Programme nach Satz 3 als im wesentlichen gleich einzustufen, ist ergänzend zu berücksichtigen, inwieweit ein

*) Ändert GVBl. II 74-13

Programm die Angebotsvielfalt der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme erhöht,".

b) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. die in Modellversuchen nach § 67 a erprobten Rundfunkprogramme oder rundfunkähnlichen Dienste".

9. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. über die Einrichtung und Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks und Offener Kanäle zu entscheiden und Verbreitungsgebiete und Nutzung durch Satzung zu regeln,".

b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen zu entscheiden (§ 42 Abs. 7 Satz 1 und 2), die Satzung über die Grundsätze der Kanalbelegung zu erlassen (§ 42 Abs. 7 Satz 3), die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 46) und die Auswahlentscheidung nach § 67 a Abs. 3 Satz 2 zu treffen,".

10. In § 52 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann in ihrer Satzung über die innere Ordnung einen Ausschuß ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 obliegenden Entscheidungen zu treffen."

11. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. 25 vom Hundert für die Förderung Offener Kanäle und des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (§ 40)."

12. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Zuwendungen an Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks kann die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von den Verwaltungsvorschriften des § 44 LHO abweichende Regelungen treffen; § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO bleibt unberührt."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

13. § 66 Abs. 1 Nr. 29 erhält folgende Fassung:

„29. den Pflichten des § 44 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 44 Abs. 2 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt oder entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 17. Oktober 1996

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Über die besondere Benennung von Gemeindeteilen entscheidet die Gemeinde."

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie sind berechtigt, diese zu ändern oder neue Wappen und Flaggen anzunehmen."

3. § 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde" gestrichen.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 109 werden die Abs. 3 und 4 gestrichen.

5. § 111 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde" gestrichen.

   b) Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 382), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind berechtigt, diese zu ändern oder neue Wappen und Flaggen anzunehmen."

Artikel 3[3])

Aufhebung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden

Die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden vom 10. Juli 1974 (GVBl. I S. 374) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Bökel

[1]) Ändert GVBl. II 331-1
[2]) Ändert GVBl. II 332-1
[3]) Hebt auf GVBl. II 330-35

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein*)

Vom 17. Oktober 1996

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 288), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1989 (GVBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Eigentümer" das Wort „selbstnutzenden" eingefügt.
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Abgabe beträgt jährlich 1,70 Deutsche Mark je Ar für das Weinbaugebiet Rheingau und 1,48 Deutsche Mark je Ar für das Weinbaugebiet Hessische Bergstraße."
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Abgabe nach § 1 wird von dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (Weinbauamt) zusammen mit der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (Weinfonds) erhoben und ihre Entrichtung überwacht. Dabei finden die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(2) Das Weinbauamt erhält zur Abgeltung seines Personal- und Sachaufwandes aus dem Aufkommen der Abgabe einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf vom Hundert des jährlichen Abgabenaufkommens."

3. In § 4 werden die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung" ersetzt durch das Wort „Weinbauamt".
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   „(2) Der Werbebeirat besteht aus fünf Mitgliedern: vier Mitglieder zur Vertretung des Weinbaues, darunter ein Mitglied zur Vertretung der Winzergenossenschaften, und ein Mitglied zur Vertretung des Weinfonds.
   (3) Das Nähere über die Berufung und die Amtsdauer der Beiratsmitglieder wird durch Rechtsverordnung der für Angelegenheiten des Weinrechts zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers geregelt."
   b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter" ersetzt durch die Worte „das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung".
   bb) In Satz 2 werden die Worte „Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „für Angelegenheiten des Weinrechts zuständigen Ministeriums" ersetzt.
   c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Das für Angelegenheiten des Weinrechts zuständige Ministerium ist berechtigt, zu den Sitzungen des Werbebeirates eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden."
5. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „für Angelegenheiten des Weinrechts zuständigen Ministeriums" ersetzt.
6. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Bökel

*) Ändert GVBl. II 83-33

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts*)

Vom 25. September 1996

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der Fassung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1582) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville ist

1. zuständige Behörde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 200 S. 10);
2. zuständige amtliche Stelle nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1993 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), und zuständig nach Art. 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang I des Beschlusses 95/1/EG vom 1. Januar 1995 (ABl. Nr. L 1 S. 1, 79);
3. zuständige Stelle nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3, maßgebliche Stelle nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und mit der Kontrolle beauftragte Stelle nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 148 S. 37);
4. zuständige Stelle nach § 2 Abs. 3 der Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300, 1301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018);
5. zuständige Behörde für die
   a) Entgegennahme der Nachweise nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 3,
   b) Erteilung der Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1,
   c) Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummern nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1,
   d) Zulassungen nach § 56 Abs. 5

   des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467);
6. zuständige Stelle für die
   a) Zulassungen nach § 8 Abs. 4,
   b) Erteilung der Genehmigungen nach § 19 Abs. 3,
   c) Zulassung der Labore nach § 23 Abs. 1 Satz 1,
   d) Prüfungsverfahren nach § 24

   und zuständige Behörde für die
   e) Entscheidung über Anträge nach § 22 Abs. 1,
   f) Zuteilung der Kennziffern nach § 45 Abs. 2 Satz 1

   der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1996 (BGBl. I S. 1001);
7. zuständige Stelle für die
   a) Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung weinbaulicher Versuche nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
   b) Erteilung der Zeugnisse nach § 3 Abs. 2,
   c) Meldungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 30

   der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655);
8. zuständige Behörde für die Erteilung der Prüfungsnummern nach § 40 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein.

§ 2

Zuständige Behörde für die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und die Anordnung nach § 8 Abs. 2 des Weingesetzes ist das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.

§ 3

Das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen ist

1. zuständige Behörde für die Überwachung
   a) der Einhaltung der Rechtsakte der EG auf dem Gebiete des Weinrechts,
   b) des Weingesetzes, des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein und der auf

*) GVBl. II 83-54

Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Überwachung nicht anderen Stellen auf Grund besonderer Regelungen obliegt;

2. zuständige Behörde für die Zulassung nach § 45 Abs. 3 der Weinverordnung;
3. zuständige Stelle für die
   a) Entgegennahme der Meldungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2,
   b) Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
   c) Entgegennahme der Mitteilungen nach § 7 Abs. 9 Satz 2,
   d) Entgegennahme der Begleitpapiere und Dokumente nach § 22 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1

   der Wein-Überwachungsverordnung;
4. zuständige Behörde für die
   a) Entgegennahme der Meldungen nach § 52 Abs. 5 Satz 2,
   b) Zulassung von Ausnahmen nach § 54 Abs. 1,
   c) Erteilung der Erlaubnisse nach § 55 Abs. 1

   des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein.

§ 4

Zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 5

Aufgehoben werden:

1. die Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung und der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 20. März 1984 (GVBl. I S. 117)[1],
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17)[2], zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 132).

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. September 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Bökel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Stolterfoht

[1] Hebt auf GVBl. II 83-43
[2] Ändert GVBl. II 800-33

Verordnung über die Abschußplanung und zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde auf die Forstbehörden*)

Vom 19. September 1996

Auf Grund des § 43 Nr. 8 und 9 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606) wird, hinsichtlich der Regelungen auf Grund des § 43 Nr. 8 des Hessischen Jagdgesetzes nach Anhörung des Landesjagdbeirates, verordnet:

§ 1
Abschußplanung

(1) Der Abschuß ist in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten für jedes Jagdjahr, für Rehwild für drei aufeinander folgende Jagdjahre zu planen. Die obere Jagdbehörde hat in Zusammenarbeit mit den unteren Jagdbehörden

1. Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete abzugrenzen,
2. Rotwildgebiete, soweit erforderlich, in Rotwildbezirke zu unterteilen und
3. eine federführende untere Jagdbehörde für die Abschußfestsetzung in den jeweiligen Gebieten oder Bezirken zu bestimmen.

Die Zuständigkeit der Forstbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten einer Hegegemeinschaft leiten dieser die im Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern erstellten Vorschläge über die Höhe des Abschusses in ihrem Jagdbezirk getrennt nach Geschlecht und Altersstufe zu. Die Abschußergebnisse der letzten drei Jagdjahre sind bei den Vorschlägen zu berücksichtigen. Gehen die Vorschläge nicht in der von der obersten Jagdbehörde bestimmten Frist ein, erstellt die Hegegemeinschaft im Benehmen mit der sachkundigen Person (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Jagdgesetz) einen Vorschlag über die Abschußhöhe.

(3) Die staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen leiten der Hegegemeinschaft die für ihren Zuständigkeitsbereich erstellten Verbiß- und Schälschadensgutachten in der von der obersten Jagdbehörde bestimmten Frist zu. Auf Wunsch der Hegegemeinschaft sind die forstlichen Gutachten von den für ihre Erstellung zuständigen Personen zu erläutern.

(4) Die Hegegemeinschaft leitet der sachkundigen Person eine Zusammenfassung aller Abschußplanvorschläge sowie die Einzelvorschläge zur Stellungnahme zu. Die Abschußplanung erfolgt sodann anläßlich einer im Einvernehmen mit der sachkundigen Person anberaumten Mitgliederversammlung unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds. Bei der Planung sind die Abschußergebnisse der letzten drei Jagdjahre, die Empfehlungen der forstlichen Gutachten über die Verbiß- und Schälschadensbelastung und die Ergebnisse der Bestandsrückrechnung beim Rotwild zu berücksichtigen.

(5) Die Hegegemeinschaft leitet ihre nach Abs. 4 aufgestellte Abschußplanung zusammen mit den Abschußvorschlägen der Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 2, den Empfehlungen der forstlichen Gutachten nach Abs. 3 und den Stellungnahmen der sachkundigen Person nach Abs. 4 der für die Abschußfestsetzung zuständigen unteren Jagdbehörde und den beteiligten unteren Forstbehörden zu. Die Hegegemeinschaft kann einen Vorschlag über die Höhe möglicher Abschußüberschreitungen unterbreiten.

§ 2
Abschußplanabweichungen

(1) Bei wesentlichen Veränderungen des Wildbestandes kann der Abschußplan für Rehwild auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite und dritte Jagdjahr abweichend von den ursprünglichen Ansätzen festgesetzt werden. Im ersten und zweiten Jagdjahr darf der Abschuß des männlichen Wildes unterschritten werden; der unterlassene Abschuß ist jedoch bis zum Ende des Planungszeitraumes nachzuholen.

(2) Die Jagdbehörde soll sich zu von ihr zu bestimmenden festen Terminen während der Jagdzeit von den Jagdausübungsberechtigten über den Abschußfortschritt unterrichten lassen. Stellt sie bei den einzelnen Jagdbezirken eine stark voneinander abweichende Abschußerfüllung fest, so kann sie im Benehmen mit der Hegegemeinschaft und der sachkundigen Person eine Umverteilung des Abschusses zu Gunsten der Jagdbezirke, die den Abschuß erfüllt oder annähernd erfüllt haben, vornehmen.

(3) Bei einem Wechsel der Jagdausübungsberechtigten im Laufe eines Jagdjahres bestimmt die Jagdbehörde, in welchem Umfang der Abschußplan von den neuen Jagdausübungsberechtigten zu erfüllen ist.

§ 3
Abschuß in Jagdbezirken außerhalb der für die Hege von Rot-, Dam- und Muffelwild abgegrenzten Gebiete

(1) Für Jagdbezirke außerhalb der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuß des weiblichen Wildes jeder Wildart sowie der Kälber und Lämmer beider Geschlechter mit mindestens je einem Stück festzusetzen; das gleiche gilt für Rot- und Damhirsche bis zum Alter von vier Jahren und Muffelwidder der Klasse B.

*) GVBl. II 87-35

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen weitere Abschüsse festsetzen oder in begründeten Fällen, insbesondere beim Auftreten von Schäden in der Land- oder Forstwirtschaft nach Anhörung der Hegegemeinschaft und der sachkundigen Person die Festsetzung nach Satz 1 auch auf anderes männliches Wild ausdehnen.

§ 4

Aufgabenübertragung

(1) In staatlichen Jagdbezirken, in denen dem Land Hessen als Forst- und Domänenverwaltung die Jagdausübungsberechtigung zusteht, werden folgende Aufgaben nach dem Hessischen Jagdgesetz von der unteren Jagdbehörde auf die untere Forstbehörde übertragen:

1. die Genehmigung entgeltlicher Jagderlaubnisse nach § 12 Abs. 2 Satz 1,
2. die Entgegennahme der Erklärung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und die Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3,
3. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Nachweise nach § 17 Abs. 1 Satz 1, und der Anzeige nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und für den Erlaß der Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2,
4. die Bestimmung des Jägernotwegs nach § 20 Abs. 1 Satz 2,
5. die Anordnung nach § 31 Abs. 2, die Bestellung von Berufsjägern oder geprüften Jagdaufsehern zu verlangen und die Bestätigung der Bestellung von Jagdaufsehern nach § 31 Abs. 3 Satz 1,
6. die Ausgabe von Dienst- und Jagdschutzabzeichen nach § 31 Abs. 5 sowie die Ausstellung der Bestätigung zum Tragen des Abzeichens.

(2) Der oberen Forstbehörde werden für die in Abs. 1 genannten Jagdbezirke folgende Aufgaben nach dem Hessischen Jagdgesetz übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Befriedung von Grundflächen nach § 5 Abs. 2,
2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 10 Abs. 2 und 3 und der Erlaß von Anordnungen nach § 13 Satz 1,
3. die Zulassung der Erlegung von Schalenwild außerhalb der Jagdzeit nach § 21 Abs. 1 Satz 3,
4. die Erklärung bestimmter Bereiche zu Wildruhezonen nach § 24 Abs. 1 Satz 1,
5. die Entgegennahme der Abschußlisten und die Anordnung des körperlichen Nachweises nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie der Erlaß von Anordnungen nach § 26 Abs. 4,
6. die Entgegennahme der Meldung über die Erlegung von krankgeschossenem oder krankem Wild und die Anordnung der Vorlage dieses Wildes für eine Untersuchung nach § 27 Abs. 2 Satz 1,
7. die Anordnung, brauchbare Jagdhunde zu halten, nach § 28 Abs. 2 und
8. die Genehmigung der Lockfütterung nach § 30 Abs. 2 Satz 1.

(3) Der oberen Forstbehörde wird für die in Abs. 1 genannten Jagdbezirke die Zuständigkeit für die Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, für die Anordnung nach § 27 Abs. 1 für die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1, für die Beanstandung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zugewiesen.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Die §§ 16 bis 20 und 29 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. I S. 679), werden aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1996

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

[1]) Ändert GVBl. II 87-21

Zweite Krankenhauspauschalmittel-Verordnung (KHPauschV)*)

Vom 1. Oktober 1996

Auf Grund des § 24 Abs. 5 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

Kostengrenze

Die Kostengrenzen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 betragen ab dem 1. Januar 1996 für Krankenhäuser

1. der Grundversorgung
79 000,– Deutsche Mark,
2. der Regelversorgung
158 000,– Deutsche Mark,
3. der Schwerpunktversorgung
210 000,– Deutsche Mark,
4. der Zentralversorgung
263 000,– Deutsche Mark.

§ 2

Höhe der Pauschalbeträge pro Krankenhausplanbett

Ab dem 1. Januar 1996 betragen die Fördermittel für jedes in den Krankenhausplan nach § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 als förderungsfähig aufgenommene Krankenhausbett (Planbett) bei Krankenhäusern

1. der Grundversorgung
3 922,– Deutsche Mark,
2. der Regelversorgung
4 455,– Deutsche Mark,
3. der Schwerpunktversorgung
4 980,– Deutsche Mark,
4. der Zentralversorgung
6 009,– Deutsche Mark.

§ 3

Zuschlag für Ausbildungsstätten

Der Zuschlag für geförderte Ausbildungsstätten beträgt für jeden als förderungsfähig zugrundegelegten Ausbildungsplatz ab dem 1. Januar 1996 116,– Deutsche Mark.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Erste Krankenhauspauschalmittel-Verordnung vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 140)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1996

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

*) GVBl. II 351-49
[1]) Hebt auf GVBl. II 351-44

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 120. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen
- Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft
- Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
- Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen und Sozialstationen
- Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe
- Verordnung zur Verbesserung der Rechtsstellung von Mieterinnen und Mietern bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen
- Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- Verordnung über die Fischereiaufsicht
- Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.